

# Veterinäramt des Kanton Zürichs

## Neue Hundegesetzgebung

Seit dem **1. Januar 2010 ist das neue Hundegesetz** in Kraft getreten. Durch die neue Hundegesetzgebung ist eine zeitgemässe Rechtsgrundlage für das Halten von Hunden geschaffen worden. Sie setzt die Verantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter ins Zentrum und bezweckt das sichere und verantwortungsbewusste Führen von Hunden.

### Die wichtigsten Regelungsinhalte sind:

- Betonung des Präventionsgedankens (Anleitung von Kindern im korrekten Umgang mit Hunden, Kampagnen, direkte Information der Halterinnen und Halter zum sicheren Führen von Hunden);
- Klare Vorgaben zum sicheren Halten, Führen und Beaufsichtigen des Hundes (Führungsanweisung, Zutrittsverbote, Leinepflicht, u.a.m.);
- Ergänzungen der Meldepflichten bei Bissvorfällen zu den Vorgaben des Bundes;
- Verschärfung der Voraussetzungen für das Halten von Hunden (Haftpflichtversicherung, obligatorische Ausbildung für grosse oder massige Hunde geboren nach dem 31. Dezember 2010; Verbot der Haltung und der Zucht von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und Bewilligungspflicht für schon bestehende Haltungen);
- Klärung der Zuständigkeiten der Gemeinde und des Veterinäramts sowie ihrer Zusammenarbeit;
- Jährliche Abgabe für Hunde mit Kantonsbeitrag, Strafbestimmungen.

Welche Hunde der **Rassentypenliste I** (grosse oder massige Hunde) angehören, ist den Hunderassenlisten zu entnehmen. => **Der Australien Shepherd gehört dazu !**

## Anforderungen an die Hundehaltung

### Was Hundehalterinnen und Hundehalter alles zu beachten haben

Nicht nur die neue kantonale Hundegesetzgebung, sondern auch die Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung des Bundes enthält Vorgaben zur Hundehaltung. Die folgende Übersicht zeigt Ihnen was im zeitlichen Ablauf alles zu bedenken ist. Zudem gibt es auf der Homepage des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) (siehe "Mehr zum Thema" weiter unten) viele Informationen über das Halten von Hunden.

### Bevor ein Hund angeschafft wird:

- Haftpflichtversicherung abschliessen mit mindestens Fr. 1 Mio. Deckung für alle Hunde, unabhängig von ihrer Grösse und Rasse.
- Der Sachkundenachweis Theorie für Hundehaltung ist zu erlangen, wenn es der erste Hund ist.
- Abklären, dass es sich um einen Hund handelt, der einen Mikrochip trägt und bei der zentralen Datenbank ANIS gemeldet ist.

## **Wenn ein Hund übernommen worden ist:**

- An- bzw. Ummeldung bei der zentralen Datenbank ANIS mit u.a. Angabe der Microchip-Nr. des Hundes **innert 10 Tagen**.
- Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde **innert 10 Tagen** und Hundeabgabe leisten.
- Praktische Sachkundenachweis für Hundehaltung innerhalb eines Jahres nach Übernahme des Hundes erlangen.
- Absolvierung des praktischen Sachkundenachweises innerhalb eines Jahres, wenn der Hund bei der Übernahme älter als 8 Jahre ist.

## **Zusätzlich für Hunde der Rassetypenliste I, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren sind.**

- Besuch des Kurses für die Welpenförderung zwischen der 8. und 16. Lebenswoche des Hundes.
- Besuch des Junghundekurses bis zum 18. Lebensmonat des Hundes.
- Besuch des Erziehungskurses innerhalb eines Jahres, wenn der Hund im Alter zwischen 18 Monaten und 8 Jahren übernommen wird.
- Kurse müssen bei Ausbilderinnen oder Ausbildern, welche im Besitz einer Bewilligung des Veterinäramts sind, besucht werden.
- Eine Liste mit den Hundeausbilderinnen und -ausbildern mit Bewilligung des Veterinäramtes ist auf der Homepage publiziert. [www.veta.zh.ch](http://www.veta.zh.ch)

## **Während der Hundehaltung - generell und jährlich wiederkehrend:**

- Allgemeine Pflicht beim Halten, Führen und Beaufsichtigen des Hundes umfassend einhalten.
- Orte mit Zutrittsverbot und genereller Leinenpflicht beachten, Kot korrekt beseitigen, Lärmbelästigung vermeiden.
- Hundeabgabe an die Gemeinde und Haftpflichtversicherung jährlich begleichen.
- Namens- oder Adressänderungen bei der zentralen Datenbank ANIS und bei der Gemeinde **innert 10 Tagen** melden.

## **Wenn ein Hund abgegeben worden oder gestorben ist:**

- Abgabe oder Tod bei der zentralen Datenbank ANIS und bei der Gemeinde innert 10 Tagen melden.

**Am Besten man informiert sich vor dem Hundekauf welche Richtlinien für den eigenen Wohnkanton gelten, damit unliebsame Überraschungen ausbleiben und der neue gemeinsame Lebensweg mit ihrem Vierbeiner ohne Hindernisse beginnen kann !!**